

KUNDMACHUNG

über den Endbeschluss der Änderung
des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, VF1.02 und
des Flächenwidmungsplanes, VF: 1.02
„Muster-Camping und Sportplatz“

Gemäß § 24 Abs. 6 iVm § 38 Abs. 6 STROG 2010, LGBl. 49/2010 i.d.F. LGBl. 73/2023, hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Leutschach an der Weinstraße in seiner Sitzung am 11.04.2024 den Endbeschluss zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, VF: 1.02, und des Flächenwidmungsplanes, VF: 1.02, „Muster-Camping und Sportplatz“, gefasst.

Die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, VF: 1.02 und des Flächenwidmungsplanes, VF: 1.02 „Muster-Camping und Sportplatz“, muss jedoch erst von der Aufsichtsbehörde geprüft werden, sodass diese erst nach Kundmachung des Genehmigungsbescheides in Rechtskraft erwächst.

Nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde kann in den Amtsstunden in die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes Einsicht genommen werden.

Leutschach an der Weinstraße, am 11. April 2024

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister



Erich Plasch
Erich Plasch

angeschlagen am: 12. April 2024

abgenommen am: 29. April 2024 (14 Tage Kundmachungsfrist)